

Betreff: Vergaberecht - Wichtige Information zu Internet- und Katalogrecherchen bei Freihändigen Vergaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Förderprojekten, in denen das Vergaberecht zu beachten ist, hat bei Freihändigen Vergaben nach VOL/A, VOB/A oder der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eine **Aufforderung von grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe** stattzufinden. In der Vergangenheit haben Zuwendungsempfänger diese Vorgabe teilweise dadurch umgesetzt, dass sie eine **Preisrecherche im Internet oder in Katalogen** vorgenommen haben. Dabei wurde bei verschiedenen Anbietern auf deren Internetseiten oder in Katalogen der angegebene Preis für eine Ware bzw. Leistung als Angebotspreis im Vergabevermerk angegeben und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über den Zuschlag getroffen.

Auch wenn es sich bei der Freihändigen Vergabe um ein sog. „formfreies“ Verfahren handelt, ist in dem dargestellten Vorgehen **keine Aufforderung zur Angebotsabgabe** zu sehen. Nach neuer Auslegung der Vorgaben stellen Angebote in Katalogen und dem Internet **keine rechtsverbindlichen Angebote** im Sinne des Vergaberechts dar, welche erforderlich für eine Angebotswertung und Vergabeentscheidung sind. In diesen Fällen fehlt der entscheidende Rechtsbindungswille der Anbieter. Es handelt sich vielmehr um eine unverbindliche Aufforderung des Anbieters an potentielle Käufer, den Anbieter um ein verbindliches Angebot zu bitten.

Sofern Sie sich also bei einer Freihändigen Vergabe auf ein „Angebot“ beziehen, das über den Weg der Internet- oder Katalogrecherche eingeholt wurde, kann dieses im Rahmen der Prüfung durch die NBank nicht als Angebot anerkannt werden und der Sachverhalt muss so behandelt werden, dass dieser Anbieter nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde. Förderrechtliche Konsequenz kann je nach Sachverhalt eine anteilige oder vollständige Ausgabenkürzung sein.

Falls die Freihändige Vergabe ausschließlich im Wege der Internet- oder Katalogrecherche durchgeführt wurde, muss dieses Verfahren als **unzulässige Direktvergabe** bewertet werden. Dies hat in jedem Fall den Ausschluss aller für den betroffenen Auftrag geltend gemachten Ausgaben zur Folge. Bitte beachten Sie dies bei Ihren zukünftigen Verfahren. Konsequenterweise finden Sie in dem Formular „Vergabedokumentation Freihändige Vergabe“, welches Ihnen auf der Homepage der NBank zur Verfügung gestellt wird, bei

den Auswahlfeldern zur Art der Angebotsaufforderung nunmehr keine Möglichkeit mehr, Internet- oder Katalogrecherche anzukreuzen.

Da die bisherige Prüfpraxis der NBank vorgesehen hatte, dass Internet- und Katalogrecherchen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt bei den betroffenen **Verfahren, die bis zum 30.04.2018 bereits abgeschlossen wurden**, eine Einzelfallprüfung, aus der allerdings in der Regel keine förderrechtliche Sanktion erfolgt.

Weitere Informationen zum Vergaberecht finden Sie auf der Homepage der NBank unter <https://www.nbank.de/Die-NBank/Rechtliches/Vergaberecht/index.jsp>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank